

Nach oder von	1. Kl. P gr	2. Kl. P gr	3. Kl. P gr	Nach oder von	1. Kl. P gr	2. Kl. P gr	3. Kl. P gr
Berlin .....	10.14	7.2	—	Bielefeld .....	3.18	2.12	1.20
Halle .....	8.12	5.16	—	Gütersloh .....	4.6	2.20	2.4
Leipzig .....	9.14	6.10	—	Hamm .....	5.22	3.22	3.—
Miesa .....	11.20	7.22	—	Dortmund .....	7.—	4.16	3.12
Dresden .....	13.12	9.—	—	Essen .....	8.6	5.15	4.2
				Oberhausen .....	8.12	5.16	4.6
Wunstorf .....	— .18	— .12	— .6	Kuhrort .....	8.18	5.20	4.10
Bückeburg .....	1.21	1.6	— .15	Quisburg .....	8.18	5.20	4.10
Minden .....	2.5	1.11	— .17	Düsseldorf .....	9.16	6.10	4.20
Rethme .....	2.18	1.20	1.8	Deuk (Köln) .....	10.22	7.6	5.12

Anmerk. Nach obigen Stationen erfolgt eine directe Personen- und Gepäck-Beförderung, nach Rethme und Essen jedoch nur für den Schnellzug.

### III. Beförderung des Reisegepäcks.

Jeder Reisende hat an Reisegepäck 50  $\text{K}$  frei. Die Fracht für das Übergewicht wird unter Zugrundelegung eines Sages von 2  $\text{S}$  pr. Meile für 10 Zoll- $\text{K}$  (Zwischenpunde für 10  $\text{K}$  vollgerechnet) in  $\text{P}$  abgerundet, erhoben. Für ein Kind unter 10 Jahren, mit einem Erwachsenen auf ein Billet befördert, wird kein besonderes Freigewicht zugesandt, ebensowenig für zwei Kinder, auf ein Billet befördert, ein doppeltes Freigewicht. Auswanderer haben 100  $\text{K}$  Freigewicht; die Kinder derselben unter 10 Jahren, welche für ihre Person Fahrgehalt zu zahlen haben, 50  $\text{K}$  Freigewicht. Das Übergewicht wird nach der Tarifart befördert, wenn das Gepäck mindestens 2 Stunden vor Abgang des Zuges aufgegeben wird; im letzteren Falle aber nur die Gewährleistung für Eilgut zugestanden.

Ein jedes Stück des Reisegepäcks muß sicher und wohl verpackt mit dem Namen des Eigenthümers und dem Bestimmungs-Orte deutlich bezeichnet, spätestens eine *W i e r t e l s t u n d e* vor Abgang des Zuges unter Vorzeigung des Fahrbilletts in die Gepäck-Expedition abgeliefert und etwaige Überfracht sofort berichtet werden.

In den Personenwagen darf nichts weiter von dem Reisenden mitgenommen werden, als kleine Reisegegenstände, die er während der Reise bei sich zu behalten wünscht und die dem Mitreisenden nicht beschwerlich fallen können. Hunde und andere Thiere, sowie feuergefährliche Gegenstände sind von der Mitnahme in den Personenwagen gänzlich ausgeschlossen.

Das Gepäck wird am Orte der Ankunft gegen den darüber ausgefertigten Gepäckschein baldmöglichst ausgeliefert. Für Reisegepäck, welches 24 Stunden nach der Ankunft noch nicht abgeholt sein sollte, sind 2  $\text{P}$  täglich für das Stück als Lagergeld zu zahlen. Bei längerer Lagerung als 24 Stunden hört die Verantwortlichkeit der Eisenbahn-Verwaltung für das lagernde Gepäck gänzlich auf. Zur Ausgabe des Reisegepäcks sind die Gepäck-Expeditionen von Morgens 7 bis Abends 9 Uhr geöffnet. Nach Aus-händigung des Gepäckscheins an den Reisenden haftet die Verwaltung für die richtige und unbeschädigte Ablieferung der Gepäckstücke nach Maßgabe der in der Betriebs-Ordnung enthaltenen Bestimmungen.

Auf den größeren Stationen sind zur Bequemlichkeit der Reisenden bereitete Kofferträger behufs der Fortschaffung des Reisegepäcks von der Eisenbahn oder Hinzuschaffung derselben nach der Eisenbahn ange stellt. Die Tare für das Wegbringen und Herbeiholen der Gegenstände ist:

- für einen Koffer, Mantelsack, Kiste, Korb oder andere größere Colli 2  $\text{P}$ ,
- für einen Nachtsack, Hutschachtel und dergl. kleinere Stücke 1  $\text{P}$ ,
- für den Transport von größeren Colli hat der Gepäck-Expedient die Tare zu bestimmen.

### Gepäck-Überfracht-Tarif.

Nach oder von	jede 10 $\text{K}$ Übergew. P gr $\text{S}$	Nach oder von	jede 10 $\text{K}$ Übergew. P gr $\text{S}$	Nach oder von	jede 10 $\text{K}$ Übergew. P gr $\text{S}$
Miesburg .....	— .3	Neustadt .....	— .7	Beckelde .....	1.—
Behre .....	— .4	Hagen .....	— .9	Braunschweig .....	1.5
Hämelerwald .....	— .7	Linsburg .....	— .11	Wolfenbüttel .....	1.8
Peine .....	— .9	Nienburg .....	1.1	Schersleben .....	2.11
Hilbesheim .....	— .8	Mohrfen .....	1.3	Schlade .....	2.1
Harsum .....	— .7	Eistrup .....	1.5	Nienburg .....	2.3
Algermissen .....	— .6	Dörverden .....	1.7	Harzburg .....	2.5
Sehnde .....	— .4	Verden .....	1.9	Halberstadt .....	3.4
Burgdorf .....	— .6	Langwedel .....	1.11	Magdeburg .....	3.9
Celle .....	— .11	Uchim .....	2.2	Burg .....	4.9
Esche .....	1.4	Sebaldebrück .....	2.4	Genthin .....	5.—
Unterlüß .....	1.7	Bremen .....	2.6	Brandenburg .....	5.4
Suderburg .....	1.10	Rethme .....	— .3	Potsdam .....	6.—
Uelzen .....	2.1	Sarstedt .....	— .5	Berlin .....	6.7
Wernsen .....	2.5	Nordstemmen .....	— .7	Halle .....	5.4
Wienbüttel .....	2.7	Elze .....	— .9	Leipzig .....	5.9
Lüneburg .....	2.11	Banteln .....	— .11	Miesa .....	7.4
Winsen .....	3.4	Alfeld .....	1.1	Dresden .....	7.9
Harburg .....	3.5	Freden .....	1.4	Bielefeld .....	2.9
Seelze .....	— .3	Kreienfen .....	1.7	Gütersloh .....	3.—
Wunstorf .....	— .6	Salzderhelen .....	1.9	Hamm .....	4.—
Haste .....	— .8	Nordheim .....	2.—	Dortmund .....	4.9
Sindhorst .....	— .10	Nörten .....	2.3	Oberhausen .....	5.9
Stadthagen .....	1.—	Göttingen .....	2.5	Miesburg .....	6.—
Kirchhorsten .....	1.1	(Kassel) .....	2.5	Düsseldorf .....	6.7
Bückeburg .....	1.3	(Frankfurt a. M.) .....	6.1	Deuk .....	7.7
Minden .....	1.6				

\*) Außer diesen lediglich die Bahnrechte betreffenden Sätzen werden für die Post-Strade von Göttingen nach Kassel, für welche übrigens nur ein Freigezack von 30  $\text{K}$  gewährt wird, für jedes  $\text{K}$  Übergewicht 4  $\text{S}$  erhoben.

### IV. Güter- und Produkten-Beförderung.

#### 1) Güter. \*)

Die Normalsätze sind:

a. für gewöhnliche Güter vier Pfennig pro Zoll-Centner und Meile.

Zu Versendungen in ganzen Wagenladungen sollen gestellt werden nach Anleitung des §. 55 der Betriebs-Ordnung (die hier gegebene beschränkende Bestimmung für die östliche Richtung ist aufgehoben):

vierrädrige Wagen bis zu 80 Zoll-Centner Befrachtung zu 1  $\text{P}$  pro Meile, sechsrädrige Wagen bis zu 120 Zoll-Centner Befrachtung zu 1 1/2  $\text{P}$  pro Meile, achträdrige Wagen bis zu 160 Zoll-Ctr Befrachtung zu 2  $\text{P}$  pro Meile.

\*) Vgl. unten: „Durchgehender Güterverkehr.“

b. für Güter, deren Versendung mit den Personenzügen ausdrücklich verlangt wird (Eilfracht) oder erfolgen muß (§ 46 der Betriebs-Ordnung), acht Pfennig pro Zoll-Centner und Meile. Mit den Courier- und Schnellzügen wird Eilgut nicht befördert.

Wegen der Berechnung der Güterfracht gelten noch die folgenden besondern Bestimmungen:

1) Im Verkehre mit braunschweigischen Stationen wird sowohl bei gewöhnlichen Gütern als bei gewöhnlichen Gütergütungen von vier Pfennigen pro Centner zugeschlagen.

Bei Vermietung ganzer Wagen in diesem besondern Verkehre mit dem vorhin sub a. angegebenen Belastungsgewichte findet jener Zuschlag gleichfalls statt, so daß der Mietpreis für den ganzen Wagen in der Weise zu berechnen ist, daß der im Special-Tarife ausgewor-